

Greiffen Waldeck am 29. Juni 1882.

Zweißer Herron Augelbauers Vogt zu Coburg einsehend mit dem
Wiesenerordnungs von Waldeck und denselben würde frucht folgendes
Contract abgepflogen:

§ 1.

Herron Augelbauers Vogt bewirkt für die Wieser zu Waldeck einen neuen Augel
gerade auf dem von ihm aufgestellten und von Städtlichen Commissionsgen
zweißer und genehmigter Disposition.

§ 2.

Derselbe erfüllt für die Augel die Summe von 3042 - dreitausend zwei
und vierzig - Mark.

§ 3.

Der Herron Augelbauers Vogt bewirkt für die Wieser einen neuen Augel und der sel
bigen Markungen von Coburg her, stellt bei der Einmündung der aufgestellten
Augel den Kälterknoten und giebt dem Herron Augelbauers Vogt und seinen Ge
nossen während der zur Aufstellung der neuen Augel nöthigen Zeit freien Hof
und Logi.

§ 4.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Augelbäuer so zu unterstützen, daß die Augel
sicher in besondern aufgestellt werden kann.

§ 5.

Der Herron Augelbauers Vogt bewirkt für die Wieser einen neuen Augel und der sel
bigen Markungen von Coburg her, stellt bei der Einmündung der aufgestellten
Augel den Kälterknoten und giebt dem Herron Augelbauers Vogt und seinen Ge
nossen während der zur Aufstellung der neuen Augel nöthigen Zeit freien Hof
und Logi.

§ 6.

Die Bezahlung geschieht in der Weise, daß sofort nach Anstellung der Regel
1000 Mark ^{wirden} ausbezahlt und der Rest in Ratenzahlungen auf den jähr-
lichen Marktschilling der Weichselkammer, unter Zahlung von 5% Zinsen für
die jährlichen verbleibenden Beträge, jedoch nicht über einen Zeitraum von
Anstellung der Regel.

§ 7.

Der Ansehn der Regeljahrgänge in weichen oder sonst sonst gezeigter
Pulver, sowie die Vergütung der Hauptkassier, besorgt nicht Herr Regel,
sondern die Gemeinde wird dazu eine Urkunde bestellen.

§ 8.

Der Gehalt der Herr Regel besetzt die Gemeinde nach Feststellung
der Regel im Fortschritt von 12 - zwölf - Mark.

§ 9.

Wenn die Regel eingestrichelt sein wird, so wird nach Bestimmung der
Commissarien der Markt durch einen von der Gemeinde zu ernennenden Person
ständig bewahrt.

Unterschrift der Herr Regel

E. Vogt.
F. Vogt.

Der Herr von Waldock

J. Godeff, Hr.

Waldock

Waldock

Waldock

Waldock.